

## KRYPTOWÄHRUNGEN

### STEUERLICHE HINWEISE FÜR PRIVATPERSONEN

#### MERKBLATT NR. 1969.3 | 06 | 2022

#### INHALT

##### 1. Einleitung

##### 2. Typische Krypto-Sachverhalte

- 2.1 Handel mit Kryptowährungen
- 2.2 Mining von Kryptowährungen: Proof of Work
- 2.3 Mining von Kryptowährungen: Proof of Stake
- 2.4 Staking
- 2.5 Teilnahme an der Herausgabe eines Tokens (ICO, IEO, IDO usw.)
- 2.6 Decentralized Finance, insb. Liquidity Mining
- 2.7 Sonstige Anlageformen
  - 2.7.1 Cloud-Mining
  - 2.7.2 Airdrops
  - 2.7.3 Hard Forks
  - 2.7.4 Lending
  - 2.7.5 Masternodes
  - 2.7.6 Bounties
  - 2.7.7 Margin Trading bzw. Future-Geschäfte, CFDs
  - 2.7.8 Non Fungible Tokens (NFTs) und „Play to Earn“ (P2E)-Spiele

##### 3. Einkommensbesteuerung bei Privatpersonen

- 3.1 An- und Verkauf von Kryptowährungen (private Veräußerungsgeschäfte)
  - 3.1.1 Anschaffungen
  - 3.1.2 Veräußerungen
  - 3.1.3 Einjährige Haltefrist
  - 3.1.4 Veräußerungsreihenfolge (FiFo, LiFo, Durchschnittsmethode)
  - 3.1.5 Verfahren bei Initial Coin Offerings aus Anlegersicht
  - 3.1.6 Abgrenzung zum gewerblichen Handel
- 3.2 Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG
  - 3.2.1 Mining
  - 3.2.2 Cloud-Mining
  - 3.2.3 Cold Staking
  - 3.2.4 Lending/Borrowing
  - 3.2.5 Masternodes
  - 3.2.6 Bounties
  - 3.2.7 Inflationäre und deflationäre Kryptowährungen
- 3.3 Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG
  - 3.3.1 Margin Trading bzw. Future-Geschäfte, CFDs
  - 3.3.2 Decentralized Finance, insb.. Liquidity Mining
  - 3.3.3 Investition in Security Token

##### 3.4 Sonstige Zuflüsse und Investitionen

- 3.4.1 Zufluss von Airdrops
- 3.4.2 Erhalt von Kryptowährungen im Rahmen einer Hard Fork
- 3.4.3 NFTs (Non-Fungible Tokens)
  - 3.4.3.1 Herstellung von NFTs
  - 3.4.3.2 Einnahmen über Royalties/Gebühren
  - 3.4.3.3 Handel von NFTs
  - 3.4.3.4 Verkäufe/Käufe in Spielen (Play to Earn)

##### 3.5 Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG und als Freiberufler nach § 18 EStG

##### 3.6 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 EStG – dry income

##### 3.7 Herkunft der Daten und Preise

##### 3.8 Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung

#### 4. Fazit

#### 1. EINLEITUNG

Kryptowährungen rücken zunehmend in den Fokus privater und professioneller Investoren und der Beraterschaft – spätestens seit den enormen Wertsteigerungen im Jahr 2017 und erneut in 2021. Die erste Kryptowährung war der Bitcoin, erdacht von einem Entwickler mit dem Pseudonym Satoshi Nakamoto im Jahr 2008. Bald darauf folgten die Währungen Litecoin und Ethereum. Heute existiert ein unüberschaubares Feld von über 16.000 verschiedenen Kryptowährungen, wobei auf einigen dezentralen Börsen monatlich teilweise über 1.000 neue Währungen hinzukommen. Die Einführung des Bitcoins als digitales gesetzliches Zahlungsmittel in El Salvador und der Zentralafrikanischen Republik veranschaulicht, dass Kryptowährungen auch in der breiten Bevölkerung etabliert werden können. Damit gewinnt die korrekte steuer- und bilanzrechtliche Behandlung von Kryptowährungen eine große Bedeutung. Mittlerweile hat daher auch das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 10.05.2022 zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen Stellung genommen.<sup>1</sup>

Dieses Merkblatt will Mandanten und ihren Beratern die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen erläutern. Wichtig dabei ist, dass nicht alle Kryptowährungen und Investitionsarten steuerlich über einen Kamm geschoren werden können. Vielmehr

<sup>1</sup> BMF v. 10.05.2022, IV C 1 – S 2256/19/1003:001.